



Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: anbieterverantwortete Wohngemeinschaft

Nach § 30 werden anbieterverantwortete Wohngemeinschaften regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 10 WTG, 4, 5 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Wohngemeinschaft	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft
Name	Diakonie Lebensräume im Quartier
Anschrift	An der Sandbahn 8, 46242 Bottrop
Telefonnummer	02041 3753670
ggf. Email-Adresse und Homepage (der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Einrichtung)	
Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)	Demenz-Wohngemeinschaft
Kapazität	2 Wohngemeinschaften, je 12 Plätze
Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am	18.03.2025

Wohnqualität

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
1 Privatbereich (Einzelzimmer//Badezimmer/Zimmergrößen)	keine Mängel	
2 Gemeinschaftsräume (Raumgrößen)	keine Mängel	
3 Technische Installationen (Radio, Fernsehen, Telefon, Internet)	keine Mängel	

Hauswirtschaftliche Versorgung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
4 Speisen und Getränkeversorgung (nur zu prüfen, wenn vereinbart)	keine Mängel	
5 Wäsche- und Hausreinigung	keine Mängel	

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
6 Anbindung an das Leben in der Stadt/im Dorf	keine Mängel	
7 Erhalt und Förderung der Selbständigkeit und Mobilität	keine Mängel	
8 Achtung und Gestaltung der Privatsphäre	keine Mängel	

Information und Beratung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
9 Information über das Leistungsangebot	keine Mängel	
10 Beschwerdemanagement	geringfügige Mängel	

Mitwirkung und Mitbestimmung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
11 Beachtung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte	keine Mängel	

Personelle Ausstattung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
12 Persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten	keine Mängel	
13 Fort- und Weiterbildung	keine Mängel	

Pflege und Betreuung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
14 Pflege und Betreuungsqualität	keine Mängel	
15 Pflegeplanung/ Förderplanung	keine Mängel	
16 Umgang mit Arzneimitteln	keine Mängel	
17 Dokumentation	geringfügige Mängel	
18 Hygieneanforderungen	nicht geprüft	Siehe Bericht der Gesundheitsaufsicht
19 Organisation der ärztlichen Betreuung	keine Mängel	

Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsbeschränkende und -freiheits-entziehende Maßnahmen (unter anderem bei: Fixierungen, Sedierungen, Unterbringung etc.)

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
20 Rechtmäßigkeit	nicht geprüft	
21 Konzept zur Gewaltprävention	geringfügige Mängel	
22 Konzept zur Vermeidung	geringfügige Mängel	
23 Dokumentation	geringfügige Mängel	

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand	Begründung
	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	----
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	----
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	----
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	----

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in leicht verständlicher Sprache

Wohnqualität:

In jeder Wohngemeinschaft gibt es Platz für 12 Bewohner. Eigene Möbel und Bilder können mitgebracht werden.

Hauswirtschaftliche Versorgung:

Die Gäste entscheiden selbst, wo und was sie essen möchten. Die Gemeinschaftsflächen werden regelmäßig geputzt und sind sauber. Für die Reinigung ihres Zimmers und ihre Wäsche sind die Bewohner selbst oder ihre Angehörigen verantwortlich.

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung:

Es werden Aktivitäten für die Bewohner innerhalb und außerhalb des Hauses angeboten.

Information und Beratung:

Alle Personen können sich über das Haus informieren. Es gibt Informationsmappen und eine Seite im Internet.

Mitwirkung und Mitbestimmung:

Die Bewohner dürfen über bestimmte Dinge mitentscheiden. Aufgrund der besonderen Situation entscheiden hier meist die Angehörigen.

Personelle Ausstattung:

Es waren genügend Beschäftigte vorhanden, die fachlich ausgebildet sind.

Pflege und Betreuung:

Am Tag der Begehung wurden zwei Bewohner*innen begutachtet.

Bei immobilen Bewohner*innen muss die durchgeführte regelmäßige Lagerung dokumentiert werden.

Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsbeschränkende und -freiheits-entziehende Maßnahmen:

Es gibt ein Konzept für Maßnahmen, die die Freiheit beschränken oder entziehen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden keine Maßnahmen ergriffen, die die Freiheit der Bewohner/Gäste einschränken.

Der Bereich „Bettgitter zum Eigenschutz“ muss im Konzept überarbeitet werden.

Laut Konzept muss bei „Bettgittern zum Eigenschutz auf eigenen Wunsch“ eine Einverständniserklärung des Bewohners/Gastes eingeholt werden. Diese Erklärung sollte nach 6 Monaten überprüft werden. Nach dem Gesetz sind Bettgitter eine freiheitsentziehende Maßnahme, auch wenn sie auf Wunsch des Bewohners/Gastes eingesetzt werden. Deshalb muss die Einwilligung alle drei Monate überprüft und mit einer Unterschrift bestätigt werden

Gewaltschutz:

Es gibt ein Konzept zum Thema Gewaltschutz, aber es ist nicht individuell für die Einrichtung geschrieben.

Hierzu erfolgte bereits am 15.08.2024, sowie am 24.03.25 eine schriftliche Beratung seitens der WTG-Behörde an die Geschäftsbereichsleiterin der Seniorenhilfe. Es wurde angeboten, bei Fragen oder Unklarheiten zur Verfügung zu stehen.